

Luzern, 21. April 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 714**

Nummer: A 714
Protokoll-Nr.: 484
Eröffnet: 23.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über die Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes und die Berechnung der Betreuungsunterstützung

Vorbemerkung: Am 30. November 2025 hat die Luzerner Stimmbevölkerung dem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, [KiBeG](#); SRL Nr. 887) zugestimmt. Im Rahmen dieser neuen Verbundaufgabe kommen dem Kanton gemäss § 4 die folgenden Aufgaben per 1. Januar 2026 zu: Festlegen der Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards und der Standardkosten; Aufbauen und Führen eines Kompetenzzentrums und eines Monitorings der familienergänzenden Kinderbetreuung. Gemäss § 5 des KiBeG stellen die Gemeinden ein ausreichendes Angebot an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität sicher. Sie prüfen den Anspruch auf Betreuungsgutscheine und richten den Erziehungsberechtigten die Beiträge aus. Die Wohnsitzgemeinde sorgt für eine angemessene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Gemäss § 21 der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz stellt der Kanton den Gemeinden für die Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der dazu erforderlichen Personendaten ab 1. August 2026 eine Fallapplikation zur Verfügung.

Bei der Beratung der Vorlage wurde festgehalten, dass die zeitnahe Einführung des KiBeGs ambitioniert ist und die Dynamik zu Unsicherheiten bei den Beteiligten führen kann. Der Kanton informiert daher die Gemeinden seit Sommer 2025 periodisch über die geplante Umsetzung. Die Vorarbeiten beinhalteten auch die Ausschreibung zur Beschaffung einer Fallapplikation zur Unterstützung der Gemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen und Eltern in Bezug auf das neue Betreuungsgutscheinmodell. So konnte zeitnah zur Volksabstimmung der Zuschlag an die Anbieterin erteilt werden. Die Anforderungen an die Fallapplikation wurde zusammen mit Gemeindevertretungen definiert, wozu eine Anbindung an das gemeinsame Portal mylu.ch sowie die kantonalen Register (LuReg und LuTax) zählt.

Ein solches Projekt mit vielen Beteiligten verlangt eine sorgfältige Planung und den Einbezug relevanter Stakeholder. Die bisherigen Meilensteine des Projekts wurden fristgerecht eingehalten, so dass die Einführung der Fallapplikation planmässig per 1. August 2026 erfolgen kann. Anfragen von Gemeinden und Kinderbetreuungseinrichtungen werden laufend beantwortet. Schriftliche Informationen finden sich auf der [Website](#) der zuständigen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Zu Frage 1: Wie sieht der aktuelle Zeitplan zur Einführung der kantonalen Betreuungsgutscheine aus?

- Liegt ein detaillierter kantonaler Fahrplan für die Einführung der Betreuungsgutscheine vor, der alle relevanten Meilensteine (Tool, Tarife, Kommunikation, Schulungen) umfasst?

Die Einführung der Betreuungsgutscheine erfolgt entlang eines vordefinierten und verbindlichen Projektauftrags, der alle relevanten Meilensteine zur Sicherstellung des Einführungsstermins vom 1. August 2026 umfasst. Das Projekt zur Konzeption und Einführung der neuen Fallapplikation zur Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine hat am 19. Februar 2026 gestartet. Die DISG verfügt über die notwendigen Kompetenzen, ein inhaltlich komplexes und technisch anspruchsvolles Projekt unter Einbezug aller relevanter Stakeholder durchzuführen. Anhand der Methode Hermes erfolgt ein regelmässiges Controlling. Unser Rat verweist sowohl auf den ambitionierten Zeitplan als auch auf die grossen kommunalen Unterschiede in der Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine, die es im Projektmanagement zu berücksichtigen gilt.

- Wie stellt der Kanton sicher, dass alle Gemeinden den gleichen Informationsstand haben und die Einführung kantonsweit koordiniert erfolgt?

Unser Rat hat Verständnis, dass die Einführung der Betreuungsgutscheine bei den Gemeinden einen grossen Informationsbedarf auslöst. Die zuständige Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) ist hierzu im regelmässigen Austausch mit dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) und beantwortet die individuellen Fragen der Gemeinden telefonisch oder schriftlich. Auf der Webseite werden laufend hilfreiche Informationen wie die rechtlichen Grundlagen oder den Fahrplan des Projekts zugänglich gemacht. Nach der ersten Einführungsphase hat der Kanton am 21. April 2026 eine Informationsveranstaltung für sämtliche Gemeinden und Betreuungseinrichtungen im Kanton Luzern durchgeführt. Am 23. Februar 2026 wurde das Save-the-Date inklusive Anmeldelink versandt. Bei der Anmeldung konnten Fragen festgehalten werden, auf welche an der Informationsveranstaltung eingegangen wurde.

- Welche Risiken sieht der Regierungsrat für die fristgerechte Einführung per 1. August 2026 und wie gedenkt er, diese zu minimieren?

Seit Projektbeginn sind die Anbindungen an die Umsysteme (mylu.ch, LuReg, LuTax) als Risiko identifiziert. Die Anbindung der Umsysteme ist zentral für die automatisierte Abwicklung der Gesuche und wird die Gemeinden massgeblich entlasten. Ihnen wird entsprechende Aufmerksamkeit in der wöchentlichen Risikobeurteilung geschenkt. Aktuell hat unser Rat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einführung nicht fristgerecht erfolgen wird. Diese Einschätzung bestätigt auch der Verband Luzerner Gemeinden (VLG).

Zu Frage 2: Die Gemeinden müssen bestehende Tools (z. B. KiBon) kündigen und sich gleichzeitig in ein neues kantonales System einarbeiten. Die Einführung, die Schulung und die Umstellung werden von den Gemeinden als aufwändig eingeschätzt.

- Wann stellt der Kanton das neue Abwicklungstool den Gemeinden vollständig zur Verfügung, inklusive Testzugängen und Schulungsumgebung?

Aus dem Schreiben an die Gemeinden vom Juni 2025 geht hervor, dass auf Sommer 2026 eine Systemumstellung erfolgen wird. Aktuell wenden nur einzelne Luzerner Gemeinden (u.a. Luzern, Horw) Fallführungssysteme an, deren Verträge gekündigt werden müssen. Die neue Applikation stellt der Kanton per 1. August 2026 produktiv für alle Gemeinden zur Verfügung (vgl. auch [Meilensteine](#) auf Website DISG). Ab Mai 2026 können die elf im Projekt eingebundenen Testgemeinden erste Funktionalitäten der Applikation testen. Die Erfahrungen aus den Testings werden in den Schulungen sämtlicher Gemeinden und Betreuungseinrichtungen berücksichtigt, welche im Juni/Juli 2026 geplant sind.

- Welche konkreten Unterstützungsleistungen (Einführungsveranstaltungen, Hotline, technische Begleitung) plant der Kanton für Gemeinden und Betreuungseinrichtungen?

Einerseits führt der Kanton zusammen mit der Anbieterin spezifische Schulungen für Gemeinden und Betreuungseinrichtungen an. Der Support für Gemeinden und Betreuungseinrichtungen ist im Projekt Bestandteil der Planung und wird sichergestellt. Zudem wird ein Benutzerhandbuch erarbeitet und die Fallapplikation so aufgebaut, dass sie benutzerfreundlich ist. Gemeinden und Betreuungseinrichtungen haben bereits heute die Möglichkeit, ihre spezifischen Fragen bei der DISG einzureichen.

- Wie stellt der Kanton sicher, dass die Einführung des Tools nicht mit den periodischen Gutscheinswechslern kollidiert und dadurch die Gemeinden überlastet werden?

Die DISG hat die Gemeinden darüber informiert, dass Verfügungen bis längstens 31. Juli 2026 ausgestellt werden sollen, um eine Kollision zu verhindern. Ab 1. August 2026 können die Gemeinden produktiv mit der Fallapplikation arbeiten und Gesuche um Betreuungsgutscheine bearbeiten. Gemäss KiBeG sind die Gemeinden für die Berechnung und Auszahlung der Betreuungsgutscheine zuständig. Unser Rat ist sich bewusst, dass bei Systemwechseln ein Mehraufwand für alle Beteiligten entsteht und durfte zur Kenntnis nehmen, dass die Zusammenarbeit mit allen Projektbeteiligten ausgezeichnet ist.

Zu Frage 3: Ab Sommer 2026 sollen neue Tarife gelten. Eltern und Gemeinden benötigen frühzeitig Klarheit über die Berechnungsgrundlagen.

- Wann veröffentlicht der Kanton die verbindlichen Berechnungsmodelle, Tarife und Anspruchsregeln für die Betreuungsgutscheine?

Das KiBeG enthält keine Vorgaben zur Tarifgestaltung der Betreuungseinrichtungen. Auf der Webseite der Disg ist die Verordnung (KiBeV) per 1. August 2026 zur Berechnung der verbindlichen Modelle usw. veröffentlicht. Der Kanton Luzern wird bis spätestens Juni 2026 einen Online-Rechner zur Verfügung stellen, mit welchem Gemeinden und Eltern die Höhe der Betreuungsgutscheine berechnen können.

- Wie stellt der Kanton sicher, dass Eltern rechtzeitig erfahren, ob sie weiterhin Anspruch haben, wie hoch ihr Gutschein voraussichtlich sein wird, ab wann sie ihren Bedarf anmelden können?

Grundsätzlich fällt die angemessene Kommunikation der Erziehungsberechtigten in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton Luzern stellt sicher, dass Erziehungsberechtigte ab 1. August 2026 via mylu.ch einen Antrag auf Betreuungsgutscheine einreichen können. Zudem hat er in der Medienmitteilung vom 15. Dezember 2025 die Öffentlichkeit über das Berechnungsmodell informiert und darin Berechnungsbeispiele präsentiert.

- Plant der Kanton einen öffentlich zugänglichen Gutscheinsrechner oder ein alternatives Tool? Falls ja, ab wann wird dieser/dieses verfügbar sein?

Siehe Antwort oben.

Zu Frage 4: Wie plant die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Kommunikation zur geplanten Umstellung im Sommer 2026?

- Wann wird der Kanton den Gemeinden ein Kommunikationskonzept zur Einführung der Betreuungsgutscheine vorstellen?

Die angemessene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist eine kommunale Aufgabe. Die im Projekt vertretenen Gemeinden haben kein Bedürfnis nach einem einheitlichen Kommunikationskonzept geäussert.

- Welche Informationskanäle (Website, Videos, Broschüren, Hotline) sind vorgesehen, um Eltern und Betreuungseinrichtungen verständlich und niederschwellig zu informieren?

Die angemessene Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist eine kommunale Aufgabe. Der Kanton unterstützt die involvierten Stellen und beantwortet laufend Anfragen von Gemeinden und Betreuungseinrichtungen. Um sicherzustellen, dass alle Gemeinden und Betreuungseinrichtungen im Kanton Luzern über denselben Wissensstand verfügen, fand am 21. April 2026 die Informationsveranstaltung statt. Alle Informationen sind auf der Webseite der DISG zugänglich (vgl. [Link](#)).

- Wie wird der Kanton sicherstellen, dass Gemeinden resp. Eltern bei der Nutzung des neuen Tools ausreichend unterstützt werden, insbesondere in der Startphase?

Der Kanton baut gestützt auf § 4 des KiBeG ein Kompetenzzentrum auf und wird zusammen mit der Anbieterin der Applikation den Support für Gemeinden und Betreuungseinrichtungen sicherstellen. Zudem werden die Mitarbeitenden der Gemeinden und Betreuungseinrichtungen geschult. Diese Schulungen werden initial im Juni/Juli 2026 und für neue Mitarbeitende in den kommenden Jahren regelmässig stattfinden.

- In welchen Sprachen wird das Tool zur Verfügung stehen? Wie werden Eltern, die nicht Deutsch sprechen, unterstützt?

Die Fallapplikation wird am 1. August 2026 in Deutsch angeboten. Es wird im Rahmen der Einführung geprüft, ob der Bedarf an KI-unterstützten Übersetzungen besteht.

Zu Frage 5: Die Gemeinden rechnen aufgrund der Einführung des neuen Systems mit erhöhtem Beratungsaufwand.

- Aufgrund der Einführung des neuen Systems werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Wie geht der Regierungsrat damit um?

Unser Rat hat in der Gesetzesbotschaft die finanziellen Auswirkungen für alle Beteiligten aufgezeigt. Sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton steigt der Ressourcenbedarf in der Einführungsphase an. Gemeinden werden mittelfristig durch die Übernahme der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit durch den Kanton entlastet.

- Plant der Kanton finanzielle oder organisatorische Unterstützung für Gemeinden, die aufgrund der Einführung des neuen Systems temporär mehr Personal benötigen?

Die Gemeinden wurden bereits im Juni 2025 mit einem Informationsschreiben bedient. Darin wurden sie aufgefordert, genügend personelle Ressourcen zu budgetieren. Eine finanzielle Beteiligung seitens Kanton an ungeplanten Personalkosten der Gemeinden ist nicht vorgesehen. Unser Rat geht davon aus, dass

aufgrund des hohen Automatisierungsgrads der Fallapplikation die Gemeinden und die Betreuungseinrichtungen nach der Einführungsphase entlastet werden.

- Wie stellt der Kanton sicher, dass Betreuungseinrichtungen (Kitas, Tagesfamilienorganisationen) ausreichend geschult und begleitet werden sowie zusätzliche Aufwände bewältigen können?

Die Betreuungseinrichtungen werden künftig nicht mehr je nach Gemeinde mit unterschiedlichen Tools und Anspruchsvoraussetzungen konfrontiert sein, sondern können sich kantonsweit auf eine Fallapplikation und ein Berechnungsmodell abstützen. Betreuungseinrichtungen werden auch die Möglichkeiten erhalten, Schulungen der Fallapplikation zu besuchen.

Zu Frage 6: Abschliessend stellen sich Fragen zu einem möglichen Plan B:

- Wie sieht ein Plan B aus, falls das neue Tool nicht rechtzeitig einsetzbar sein sollte? Wer entscheidet wann darüber?

Aktuell hat unser Rat keine Anhaltspunkte, dass ein Plan B notwendig würde. Das Projektmanagement stellt mithilfe der Hermes-Methode sicher, dass wöchentlich die Risiken beurteilt und Massnahmen ergriffen werden. Die Steuergruppe entscheidet über die Notwendigkeit eines Plan B.

- Haben die Gemeinden dann die Möglichkeit, über ihre bisherigen Systeme (z. B. Kibon) die kommende Gutscheinsperiode 2026/2027 abzuwickeln? Wie könnten dabei die neuen Berechnungsparameter der kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt werden?

Ja, der Kanton könnte eine Berechnungshilfe zur Verfügung stellen. Unser Rat geht aber aktuell nicht davon aus, dass dies notwendig sein wird. Allfällige Verzögerungen und Hilfestellungen würden auch über die Webseite der DISG kommuniziert.

- Plant der Kanton Härtefalllösungen, falls die Gelder nicht ausbezahlt werden können und Eltern davon existenziell betroffen sind?

Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine ist gemäss § 5 des KiBeG Sache der Gemeinden.